

## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen**

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 und 3, 28a Abs. 1 Nr. 16, 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 27. März 2021 in der ab 3. Mai 2021 gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) für das Gebiet des Landkreises folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Beschäftigte an Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind verpflichtet, der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber mindestens zweimal pro Woche einen aktuellen Nachweis eines negativen COVID-19-Tests vorzulegen. Abweichend von Satz 1 haben Beschäftigte, die lediglich bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen im Betrieb präsent sind, einen aktuellen Nachweis eines negativen COVID-19-Tests pro Woche vorzulegen. Die Testpflicht nach Satz 1 und 2 gilt auch für die in der Tagespflege für Kinder tätigen Personen mit der Maßgabe, dass die Nachweise für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und die Durchführung der Tests zu dokumentieren sind. Ausgenommen von der Testpflicht nach Satz 1 sind Beschäftigte, die ausschließlich im Home-Office tätig sind.
2. Der Nachweis über das negative Testergebnis nach Ziff. 1. erfolgt
  - a. im Fall einer Durchführung von anerkannten Selbsttests im häuslichen Bereich durch die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und von der/ dem Beschäftigten unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests und das negative Testergebnis,
  - b. im Fall der Durchführung innerhalb der jeweiligen Einrichtung durch die Dokumentation der Testung und des negativen Testergebnisses, oder
  - c. durch Vorlage einer Bescheinigung einer nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) testende Stelle über das negative Testergebnis, die nicht älter als 24 Stunden ist.
3. Kinder, welche in den unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen; Einrichtung zur Tagespflege) betreut werden, werden grundsätzlich zwei Mal pro Woche in der Einrichtung mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Die Testungen in der Betreuungseinrichtung nach Satz 1 sind durch fachkundiges Personal oder unter Aufsicht der Einrichtung vor dem Betreten der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten durchzuführen. Alternativ kann ein Nachweis eines

negativen COVID-19-Tests nach Ziff. 2 c) vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Testung nach Satz 2 trifft der Träger der Einrichtung. Die Teilnahme an den Testungen durch fachkundiges Personal erfolgt für Kinder nur aufgrund einer ausdrücklich zu erteilenden Erklärung der Personensorgeberechtigten, nachdem zuvor umfassend über die durchzuführende Testung, deren Ablauf sowie den Umgang mit den auf diese Weise erhobenen Daten aufgeklärt wurde. Abweichend von Satz 1 werden Kinder bei einer Anwesenheit an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich einmal pro Woche getestet.

4. Die Testergebnisse sind durch die Kindertageseinrichtung bzw. die Einrichtungen der Tagespflege angemessen zu dokumentieren und für die Zeit von vier Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Testergebnisse dem Träger der Einrichtung bzw. dem zuständigen Tagespflegeverein vorzulegen.

5. Für die bezeichneten Einrichtungen besteht ein Betretungsverbot für die zu testenden Personen, wenn

- a. der Nachweis nach Ziff. 1 Satz 1 nicht erbracht wird,
- b. die Erklärung der Sorgeberechtigten nach Ziff. 3 Satz 4 nicht erbracht oder die Durchführung eines Tests durch die Erziehungsberechtigten vor Betreten der Einrichtung verweigert wird und eine Bescheinigung nach Ziff. 2 c) nicht vorgelegt wird.

In der Kindertagespflege tritt an die Stelle des Betretungsverbots das Verbot, Kinder zur Betreuung anzunehmen, wenn der in Ziff. 1 Satz 3 geforderte Nachweis eines negativen COVID-19-Tests der für die in der Tagespflege für Kinder tätigen Person nicht erbracht wird. Das Betretungsverbot sowie das Verbot, Kinder zur Betreuung aufzunehmen, gilt solange, bis der Testpflicht nach Ziff. 1 und 3 nachgekommen wird.

6. Die Einrichtungen, in denen die Testpflicht nach Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung sowie auf das Betretungsverbot nach Ziff. 5 hinzuweisen.

7. Ausgenommen von der Testpflicht nach Ziff. 1 und 3 sind

- a. geimpfte Personen im Sinne des § 4a Abs. 2 CoronaVO; Personen gelten als geimpft, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels ihrer Impfdokumentation nachweisen können.
- b. genesene Personen im Sinne des § 4a Abs. 3 CoronaVO; genesene Person ist jede Person, die bereits positiv getestet wurde und über einen Nachweis mittels PCR-Test über eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.
- c. Personen, die glaubhaft machen können, dass aus gesundheitlichen oder sonstigen vergleichbaren Gründen die Durchführung eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe erfolgt in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Die Unzumutbarkeit bzw.

Unmöglichkeit muss sich auf jede anerkannte Methode zur Durchführung von COVID-19-Tests beziehen.

8. In begründeten Fällen kann das Gesundheitsamt für die genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem in Ziff. 5 verfügten Betretungsverbot bzw. von dem Verbot, Kinder zur Betreuung aufzunehmen, zulassen.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

10. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31.05.2021. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner, bezogen auf den Landkreis Tuttlingen an mindestens fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen ([www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Ein Verstoß kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Sofern diese Allgemeinverfügung vor dem 31.05.2021 nach Ziff. 10 außer Kraft tritt, wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch entsprechende Veröffentlichung unter [www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de) zusätzlich hingewiesen.

Ein positiver Antigentest muss immer durch einen PCR-Test bestätigt werden. Im Fall eines positiven Selbsttests ist der / die Betroffene gemäß § 4a Abs. 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigten Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des PCR-Testergebnisses ist er / sie nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung verpflichtet, sich in häusliche Absonderung zu begeben.

Es wird auf den Handlungsleitfaden des Sozialministeriums zur Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen, abrufbar unter [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/FAQ\\_Vorgehen\\_Coronafaelle\\_Schulen.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/FAQ_Vorgehen_Coronafaelle_Schulen.pdf) verwiesen.

## **Begründung**

### **I.**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös.

Ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit versterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Im Fall einer unkontrollierten Ausbreitung ist bereits nach kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Dies hat zugleich die Gefahr als Folge, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden.

SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen abhängig. Insbesondere die Aerosolausscheidung in Innenräumen erhöht das Risiko einer Übertragung deutlich.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist es möglich, dass Personen vor Auftreten der ersten Symptome bereits infektiös sind. Genauso gibt es Fälle, dass Personen trotz Infektion keine Symptome entwickeln. Diese sind genauso infektiös, haben jedoch in der Regel keine Kenntnis von ihrer Erkrankung. Insbesondere Kinder und Jugendliche zeigen häufig keine oder nur eine milde Symptomatik.

Als geeignete Gegenmaßnahmen werden daher Hygienemaßnahmen, Abstandhalten, Kontaktreduktion sowie das Tragen von Masken empfohlen. Nach Angaben des RKI können Antigentests als ein zusätzliches Element zur Bekämpfung der Pandemie die Sicherheit durch frühe Erkennung der Virusausscheidung bevor Krankheitszeichen vorliegen, weiter erhöhen. Als nicht-pharmazeutische Maßnahmen kann ein erweitertes Testkonzept, das auch die breite Testung von symptomfreien Personen mit einbezieht, zur Pandemiebekämpfung beitragen, indem es die frühzeitige Erkennung von Infektionen und so die Unterbrechung von Infektionsketten ermöglicht.

Die Impfkampagne in Deutschland ist Ende letzten Jahres angelaufen. Bisher wurden in Baden-Württemberg 3.937.858 Impfdosen bis einschließlich 02.05.2021 verabreicht; davon wurden 853.828 Personen vollständig geimpft. Somit liegt die Impfquote mit begonnener Impfserie bei 27,8 Prozent und die Impfquote bei vollständig geimpften Personen bei 7,7 Prozent (Quelle: [www.rki.de](http://www.rki.de), Stand 03.02.2021, 12:00 Uhr). Derzeit steht noch nicht genügend Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung, um den Großteil der Bevölkerung zu impfen. Ein Impfstoff für Kinder ist bisher nicht zugelassen. In absehbarer Zeit werden daher nicht genügend Menschen geimpft sein, um die Verbreitung des Virus erfolgreich einzudämmen. Die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existiert noch nicht.

Zwischenzeitlich sind eigenschaftsveränderte, ansteckendere Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2 seit Beginn des Jahres 2021 in Deutschland aufgetreten. Hierdurch hat das Infektionsgeschehen an neuer Dynamik gewonnen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Variante B.1.1.7, die mehr als 80 Prozent der Infektionen in Deutschland ausmacht. Deswegen hat sich trotz der bereits durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen sich in den letzten Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben. In Baden-Württemberg sind derzeit 2.136 Intensivbetten von betreibbaren 2.451 Betten, somit zu 87,1 Prozent belegt (Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Stand: 03.05.2021, abrufbar unter [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210503\\_COVID\\_Tagesbericht\\_LGA.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210503_COVID_Tagesbericht_LGA.pdf)). Denn aufgrund der Eigenschaften der Variante B.1.1.7. wurden mehr Fälle jüngerer Patienten mit schweren Verläufen auf die Intensivstationen aufgenommen, die zudem eine deutlich längere durchschnittliche Verweildauer auf der Intensivstation aufweisen als hochbetagte Patienten. Zahlreiche Häufungen werden laut RKI vor allem in Privathaushalten, in Kitas und zunehmend Schulen sowie dem beruflichen Umfeld einschließlich der Kontakte unter der Belegschaft beobachtet. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. Nach der Risikobewertung des RKI vom 21.04.2021, abrufbar auf der Internetseite des RKI [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.htm?jsessionid=EC6C2374573B11D1672F92E38D1033B9.internet092?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.htm?jsessionid=EC6C2374573B11D1672F92E38D1033B9.internet092?nn=13490888), wird das Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch, eingeschätzt. Die dynamische Verbreitung der neuen Varianten (B.1.1.7 und B.1.351 und P1) bewertet das RKI als besorgniserregend.

Mit Beschluss vom 05.03.2021 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (BT-Drs. 197/21) fest.

Angesichts der Hinweise, dass sich insbesondere die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus deutlich stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet als dies bei dem bisher dominanten Virustyp der Fall ist, bedarf es ergänzender Maßnahmen, um der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus in Kindertageseinrichtungen und in

Kindertagespflegestellen wirksam zu begegnen. So hat die Landesregierung eine Teststrategie, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus über die Schulen und die Kindertagesbetreuung zu verhindern, entwickelt. Seit dem 23. April 2021 ist die sogenannte Bundesnotbremse in Kraft. Diese sieht eine inzidenzunabhängige Testung an Schulen vor. Danach ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte möglich, die zweimal in der Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, werden von einer Testpflicht nicht eingeschlossen.

Trotz der vom Bund und Land getroffenen Maßnahmen konnte das Infektionsgeschehen im Landkreis Tuttlingen nicht gesenkt bzw. gebremst werden. Nachdem Anfang Februar 2021 ein Rückgang der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis verzeichnet werden konnte, steigen die Zahlen seit dem 25.02.2021 kontinuierlich an. Am 18.03.2021 stellte das Landratsamt Tuttlingen die Überschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden „Inzidenz“) an drei aufeinanderfolgenden Tagen und am 19.04.2021 die Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen fest. Am 29.04.2021 wurden 98 neue Infektionen im Landkreis nachgewiesen. Dies war der Höchststand an Neuinfektionen seit Beginn der Pandemie. Der Landkreis Tuttlingen gehört seit Wochen zu den Gebieten mit einer der höchsten 7-Tage-Inzidenz-Werte im Land. Nach wie vor liegt im Landkreis Tuttlingen ein weitgehend diffuses Infektionsgeschehen vor. Dieses erschwert – neben der immer noch zu hohen Zahl an Neuinfektionen – in erheblichem Maß die Kontaktpersonennachverfolgung. Mit Zunahme der Neuinfektionen im Landkreis ist das Klinikum Tuttlingen an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen.

Ziel des Landratsamtes Tuttlingen ist es, die Infektionsdynamik zum Schutz der Bevölkerung zu senken. Der Maßstab dafür ist, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tuttlingen wieder unter die Grenze von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und folgend unter die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche gesenkt wird.

## II.

1. Die Anordnung nach Ziffer 1 stützt sich auf §§ 28 Abs. 1 und 3, 28a Abs. 1 Nr. 16, 33 Nr. 1 IfSG), § 20 Abs. 1 CoronaVO.

Der Landkreis Tuttlingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW, § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz sachlich und örtlich zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Die Ortpolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die zugleich Träger öffentlicher Einrichtungen sind, wurden am 29.04.2021 angehört. Die rechtzeitige Beteiligung nach § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW ist erfolgt. Die kirchlichen Träger von Kindertageseinrichtungen wurden ebenfalls am 29.04.2021 angehört.

Im Übrigen gilt § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG, wonach bei Erlass einer Allgemeinverfügung von einer vorherigen Anhörung, welche grundsätzlich bei Erlass eines Verwaltungsaktes erforderlich ist, abgesehen werden kann. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Angesichts des anhaltenden dynamischen Infektionsgeschehens sowie der damit verbundenen Erforderlichkeit zügigen Handelns wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

2. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen, welches durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Tuttlingen verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Tuttlingen ist die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten.

Bei dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG.

Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Abs. 1 IfSG wird durch die Regelbeispiele des § 28a Abs. 1 und 2 IfSG ergänzt und konkretisiert. Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, § 28a Abs. 3 S. 1 IfSG.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung dieses Schwellenwertes sind gemäß § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Im Landkreis Tuttlingen liegt der

Schwellenwert anhaltend über 200 und damit viermal so hoch. Daher waren flankierende Maßnahmen zu ergreifen.

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Tuttlingen ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG).

In der bisherigen CoronaVO des Landes und des vom Bund beschlossenen Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 wurde eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen wie z.B. erhebliche Kontaktbeschränkungen, eine Ausgangssperre ab 22:00 Uhr, die Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen, die Untersagung und Einschränkung von Veranstaltungen, die Schließung des Einzelhandels, die Betriebsuntersagung und Beschränkung von Einrichtungen wie z.B. Restaurants und Hotels, Sport- und Schwimmbädern, Vergnügungsstätten oder Freizeiteinrichtungen, Kunst- und Kultureinrichtungen, die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie die Einführung einer Testpflicht angeordnet. Diese Maßnahmen haben jedoch bisher nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen im Landkreis Tuttlingen zu stoppen und nachhaltig zu reduzieren.

Aus diesem Grund ist es notwendig, weitere Maßnahmen im Kreisgebiet zu ergreifen, um die Infektionsketten zu verlangsamen und möglichst zu unterbrechen. Es wird von der Möglichkeit der §§ 28 Abs. 1 und 3, 28a IfSG i. V. m. § 20 Abs. 1 CoronaVO Gebrauch gemacht, wonach weitergehende Maßnahmen ergriffen werden können.

3. Die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen folgt aus den nachfolgenden Überlegungen:

### *3.1. Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen von Beschäftigten und Kindern (Ziff. 1 und 3)*

Dem Landkreis Tuttlingen steht insoweit sowohl nach §§ 28, 28a IfSG als auch nach § 20 Abs. 1 CoronaVO ein Ermessen zu, das vorliegend pflichtgemäß bei der Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen von Beschäftigten und Kindern gleichermaßen ausgeübt wurde. Die angeordnete Testpflicht ist unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Tuttlingen erforderlich, geeignet und angemessen und somit verhältnismäßig.

Die angeordnete Maßnahme verfolgt als legitimes Ziel die Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Die Notwendigkeit, die Verbreitung des Virus zu verhindern wurde oben bereits ausführlich unter I. dargestellt.

Die Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Tagespflege ist zudem geeignet, das verfolgte Ziel zu erreichen.



Vor dem Hintergrund der unter I. geschilderten Situation im Landkreis Tuttlingen ist die Einführung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen, sowohl für die Belegschaft als auch für die Kinder, eine notwendige, ergänzende Maßnahme, um des Infektionsgeschehen im Landkreis Herr zu werden und dieses effektiv einzudämmen. Nach Angaben des RKI stellen die Antigentests ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar. Personen, die in „Knotenpunkten“ des Infektionsnetzwerkes, wie in Kitas regelmäßig mit vielen Menschen aus vielen Haushalten Kontakt haben, sollte ein engmaschiges und kontinuierliches und nachweislich sensitives Testangebot zur Verfügung stehen. Der Erfolg des Einsatzes von Antigentests als Mittel zur Pandemiebekämpfung hängt vor allem auch vom Umfang der Beteiligung ab (Epidemiologisches Bulletin, Heft 17, 2021: *Antigentests als ergänzendes Instrument in der Pandemiebekämpfung*, S. 14, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/17\\_21.pdf?\\_bl\\_ob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/17_21.pdf?_bl_ob=publicationFile)). Das Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann demnach nur erfolgreich reduziert werden, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden. Die freiwillige Durchführung von Tests können nicht dieselbe, erforderliche Basis wie die Anordnung einer Testpflicht bieten. Hieraus folgt die Notwendigkeit einer Testpflicht.

Die Testpflicht ist dazu geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen, das exponentielle Wachstum zu stoppen und die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen. Die Durchführung von Testungen dient dem möglichst frühzeitigen Erkennen von potentiell schwer kontrollierbaren Infektionsherden. Dies gilt umso mehr, da gerade die grundsätzlich bewährten Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung des Coronavirus wie Einhaltung von Hygienevorschriften, Abstandhalten und das Tragen einer Maske sich in den betroffenen Einrichtungen nicht umsetzen lassen. Erschwerend kommt hinzu, dass gerade Kinder im Fall einer Infektion entweder nur eine geringe oder keine Symptomatik aufweisen und dadurch Infektionen unentdeckt bleiben. Es besteht daher sowohl für die Kinder als auch für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ein erhöhtes Potential sich, seine Mitmenschen und mittelbar seine Familienangehörigen mit dem Coronavirus zu infizieren.

Die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, wird durch die Anordnung zur Durchführung von zwei Tests in der Woche erhöht, wodurch Übertragungen verhindert werden und das allgemeine Infektionsgeschehen reduziert wird.

Um einen bestmöglichen Erfolg der durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Teststrategie zu erzielen, sollen die Testungen an den Kindern in Anwesenheit der Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagesstelle durchgeführt werden. Hierdurch wird zum einem eine zuverlässige Testdurchführung gewährleistet. Zum anderen werden sowohl der Umgang mit dem Testergebnis als auch die sachgerechte Lagerung von Testkits sichergestellt.

Die Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines negativen Tests erstreckt sich nicht nur auf Erzieherinnen und Erzieher, sondern auf alle in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten. Damit soll ein möglichst breiter Schutz erreicht werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Andere Maßnahmen, die weniger einschneidend, aber zur Erreichung der genannten Ziele gleichsam wirksam wären, sind nicht vorhanden. Insbesondere haben die bereits durch Bund und Land getroffenen Maßnahmen nicht die angestrebte Wirkung erzielt, das Infektionsgeschehen im Landkreis zu stoppen und nachhaltig einzudämmen. Genauso wenig können, wie bereits dargelegt, bewährte Maßnahmen der Pandemiebekämpfung wie Hygieneregeln, Abstandhalten und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von jüngeren Kindern nur schwer bis gar nicht umgesetzt werden.

Diese Maßnahmen sind auch angemessen. Zum einen sind sie zeitlich begrenzt und zum anderen enthalten sie Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen sowie für Personen, bei denen aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen die Durchführung eines Tests unmöglich bzw. unzumutbar ist. Zur Vermeidung von Härtefällen kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt auch Ausnahmen von dem Betretungsverbot zulassen.

Ein unzulässiger Eingriff in die körperliche Unversehrtheit sowie die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG ist nicht erkennbar. In diese Rechte darf aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz, auf dem diese Allgemeinverfügung basiert, ist ein Gesetz. Zwischenzeitlich gibt es kindgerechte anwendbare Testkits. Hierzu gehören der Popel, der Spuck- und der Lollitest. Die Durchführung solcher Tests ist mit einem minimalen, zumutbaren Eingriff verbunden. Der individuelle Gesundheitsschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens stehen den beiden genannten Rechtsgütern als höherwertige Rechtsgüter gegenüber.

Im Ergebnis ist die Anordnung einer Testpflicht von Personal und Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verhältnismäßig.

### *3.2. Nachweis eines negativen COVID-19-Tests (Ziff. 2)*

Ziff. 2 definiert den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests. Anerkannte Tests sind gemäß § 29b Abs. 9 IfSG In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

### *3.3. Dokumentation der Testergebnisse (Ziff. 4)*

Die Dokumentation der Testergebnisse dient der Auswertung dieser und zur Erkennung von Häufungen bzw. Zurück- und Nachverfolgung von Infektionen.

### *3.4. Betretungsverbot (Ziff. 5)*

Sofern der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungsverbot für die Einrichtung bzw. das Verbot, Kinder zur Betreuung aufzunehmen, angeordnet. Andernfalls würde das mit der Testpflicht verfolgte Ziel unterlaufen werden. Die ausgesprochenen Verbote bestehen bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort. Ein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit bzw. Bewegungsfreiheit ist damit nicht verbunden. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Maßnahmen nach Ziff. 1 und 3 (Punkt 3.1) verwiesen. Entsprechendes gilt für die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1.

### *3.5. Hinweis über die Testpflicht (Ziff. 6)*

Der Hinweis über die Testpflicht und das Betretungsverbot dient der Information der Erziehungsberechtigten.

### *3.6. Ausnahmen (Ziff. 7)*

Für geimpfte und genesene Personen gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht, da bei diesen genannten Personengruppen die Übertragung des Virus zwar nicht ausgeschlossen, aber als sehr gering eingestuft wird.

Sofern Personen eine Testung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann bzw. unmöglich ist, sind sie von der Testpflicht nach Ziff. 1 und 3 ausgeschlossen. Die Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit muss sich auf alle Methoden der Testdurchführung beziehen, d.h. weder ein Nasal-, Spuck- oder Lollitest können angewandt werden.

### *3.7. Ausnahmegenehmigung (Ziff. 8)*

Die Entscheidung über die Ausnahme von dem Betretungsverbot durch das Gesundheitsamt dient der Vermeidung besonderer Härten.

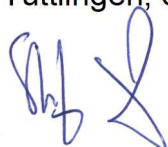
### *3.8. Bekanntgabe (Ziff.9)*

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern bzw. um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen, wurde von der Möglichkeit des §. 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Tuttlingen, den 5. Mai 2021



Stefan Bär  
Landrat